

von ihm benutzte Vorlage nicht mit jener – oder einer Vorstufe derselben – identisch sein. Der von G. Rossetti unternommene Versuch einer Rekonstruktion des verlorenen Originals, bei welcher nach dem Willen der Autorin freilich mehr der Gehalt als der formale Charakter der Urkunde Berücksichtigung gefunden hat⁴¹, vermag jedoch wegen der willkürlichen Eingriffe in den Text nicht zu überzeugen. Die außerhalb der Kanzlei verfaßte Urkunde entspricht in ihrem Aufbau weitgehend derjenigen für die Bürger von Lucca. Auch hier lassen sich vier Komplexe unterscheiden: Die königlichen Zusicherungen betrafen (1.) die Unversehrtheit der Stadt und ihres Territoriums, (2.) die Befreiung von Abgaben und Leistungen, (3.) die Begünstigung von Handel und Verkehr zu Wasser und zu Lande sowie (4.) den Schutz der Person und des Besitzes.

(1.) Wie im Falle Luccas sicherte Heinrich IV. auch den Pisanern den Schutz der Stadt und ihrer Mauern zu und untersagte deren Plünderung und Einäscherung. Desgleichen sollten die Häuser der Bürger sowohl innerhalb der Stadt als auch in den Vorstädten geschützt sein⁴². Wenn in diesen Schutz ausdrücklich auch jene Bürger einbezogen werden sollten, die außerhalb der Stadt begütert waren, dann entsprach dies dem auf eine stärkere herrschaftliche Erfassung des Umlandes, des *contado*, gerichteten städtischen Interesse. Weiter wurde den Pisanern gestattet, die sumpfigen Wiesenflächen vor den Mauern der Stadt *ad medium miliarium* innerhalb der von einer städtischen Kommission festzulegenden Grenzen als Weide zu nutzen – und zwar ohne Verpflichtung zur Kultivierung. Damit war die Auflage verbunden, daß das einmal festgestellte Verhältnis von Weide- und Ackerland nicht verändert werden dürfe⁴³. Schließlich sollten der Zugang zu den

(ROSSETTI, Pisa [wie Anm. 37] S. 160 f.). Siehe hierzu unten S. 511 mit Anm. 48.

41) ROSSETTI, Pisa (wie Anm. 37) S. 163. Paralleldruck des "rekonstruierten" Textes und des Textes der Diplomata-Ausgabe – unter Hinzufügung der Namen der die Authentica beglaubigenden drei Pisaner Rechtsgelehrten ebda. S. 164-167.

42) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 442 Z. 25-28: *statuimus quemquam hominum nisi communi consensu eorum nec casas apprehendere nec dissipare nec sigillare infra civitatem Pise neque in burgis, si foras civitatis ipsi habuerint tenimentum; nec muros ... civitatis destruere neque opstaciare neque ... civitatem igne cremare nec foderare iubebimus.*

43) Ebda. S. 443 Z. 13-21: *terras, que fuere pascua vel paludes ... eis non tollemus nec laborare faciemus ... usque ad illos fines, quos laudaverint homines ab eis electi ad hoc officium, qui iure iurando affirmant se bona fide istimatueros et terminatueros illas terras, que fuere pascua vel paludes, et illis demonstrandis, que ad pascua, que ad culturam debeant remanere. Et quod ipsi laudaverint, eis in alium statum trans-*